



12.10.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2022

Seiten 3 - 6

Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum

Vom 30. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einladung und Protokoll
- § 4 Sondervoten
- § 5 Weitere Verfahrensgrundsätze
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Vorschlagsrecht, Abstimmungen und Wahlen
- § 9 Umlaufverfahren
- § 10 Amtszeit
- § 11 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verfahrensordnung gelten für alle Gremien der Hochschule Bochum, soweit die Grundordnung, die jeweilige Geschäftsordnung, eine Fachbereichsordnung oder eine sonstige Ordnung (z. B. Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnung, Wahlordnung) keine anderweitige Regelung trifft.

§2 Vorsitz

(1) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium innerhalb der Hochschule. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor, führt dessen Beschlüsse aus und leitet dessen laufende Geschäfte.

(2) ¹Anträge und Beschlussvorlagen sind der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

(3) ¹Die Gremien werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende wirkt auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hin.

§3 Einladung und Protokoll

(1) ¹In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. ²Die notwendigen Unterlagen für die jeweilige Sitzung werden beigelegt. ³Die Einladungen sollen in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden. ⁴Die Einladungen können elektronisch versandt werden. ⁵Soll die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden, sind den Mitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. ⁶In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wobei die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen kann. ⁷Beschlussfassungen können in diesem Fall nicht erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

(2) ¹Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums ist spätestens innerhalb von fünf Tagen eine Sitzung einzuberufen. ²Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

(3) ¹Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das in der Regel als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. ²Das Protokoll enthält mindestens

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die genehmigte Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Änderungen des letzten Protokolls,
5. den Wortlaut der zuletzt gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
6. die gefassten Beschlüsse,
7. die Ergebnisse von Wahlen,
8. Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll beantragt werden.

§ 4 Sondervotum

¹Jedes Mitglied eines Hochschulgremiums kann zu dessen Beschlüssen ein schriftlich oder in elektronischer Form verfasstes Sondervotum einlegen. ²Dies ist in der Sitzung anzukündigen, in der der betreffende Beschluss gefasst wurde. ³Das Sondervotum ist der bzw. dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von in der Regel einer Woche vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 5 Weitere Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Gremien beraten grundsätzlich in Sitzungen. ²Die oder der Vorsitzende eines nicht öffentlich tagenden Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet; die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Gremiums widerspricht. ³Bei Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende eines Gremiums ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁴Beschlüsse nichtöffentlich tagender Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist unter Wahrung der Frist gem. § 3 Abs. 1 S. 3 zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. ³In diesem Fall ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; in der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(3) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen ist persönliche Aufgabe der Gremienmitglieder. ²Im Falle einer Verhinderung haben sie dies vorher der oder dem Vorsitzenden oder der das Gremium betreuenden Stelle in der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

(4) ¹Alle Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht. ²Sachverständige Gäste können zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

(6) ¹Ein Beschluss eines Gremiums bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr abgegebene Ja-Stimmen als abgegebene Nein-Stimmen), soweit nicht durch Gesetz oder in einer anderen Ordnung der Hochschule eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn sie oder er stimmberechtigt ist, anderenfalls gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(7) ¹Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Gremiums für rechtswidrig, hat sie oder er unverzüglich die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, bei zentralen Gremien unmittelbar das Präsidium zu unterrichten.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) ¹Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und die der Fachbereichsräte sind grundsätzlich öffentlich; die Möglichkeit der Durchführung einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einem Umlaufverfahren besteht für diese Gremien nicht. ²Die übrigen Gremien der Hochschule tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten und in Prüfungsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

(2) ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Sitzung. ²Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ³Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass ein Gremienmitglied widerspricht.

(3) ¹Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. ²Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gewählt ist, werden die Gremien von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Soweit dies nicht möglich ist, werden zentrale Gremien von der Präsidentin oder dem Präsidenten, sonstige Gremien von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekanin oder der Dekan kann eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 8 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt zwei Jahre, die von Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl eines Gremienmitglieds üben die bisherigen Gremienmitglieder ihr Amt weiter aus.

§ 9 Umlaufverfahren; Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten

(1) ¹Die Gremien der Hochschule mit Ausnahme des Senats, der Fachbereichsräte und der Hochschulwahlversammlung können in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss (Umlaufverfahren) fassen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. ²Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Verbindung der Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Sachantrag oder die Sachanträge ist zulässig.

(3) ¹Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Gremiums hat diesem unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 10. Oktober 2022.

Bochum, den 11. Oktober 2022
Der Präsident

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)